

(2) Studierende, die für ihre Eltern oder einen Elternteil unterhaltspflichtig sind, können zum Grundstipendium einen Zuschlag bis zu 70 DM monatlich erhalten. Über die Gewährung dieses Zuschlages und seine Höhe entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung nach der sozialen Bedürftigkeit.

(3) Für jedes zu unterhaltende Kind erhalten die Studierenden einen Kinderzuschlag von monatlich 30 DM pro Kind.

(4) Verheiratete Studierende, deren Ehegatte weniger als 250 DM Bruttoeinkommen monatlich hat oder erwerbsunfähig im Sinne des § 5 ist, können zum Stipendium einen Mietzuschuß in Höhe der monatlich zu entrichtenden Wohnungsrente erhalten. Über die Gewährung des Mietzuschusses und seine Höhe entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung. Der Mietzuschuß darf nicht höher sein als die Miete, die vor Aufnahme des Studiums vom Studierenden tatsächlich gezahlt wurde.

(5) Sind beide Ehegatten Studierende, so wird der Ehegattenzuschlag gemäß Abs. 1 nur für einen Studierenden gewährt. Der Kinderzuschlag gemäß Abs. 3 wird ebenfalls nur an einen der beiden Studierenden Ehegatten gewährt.

(6) Bei der Berechnung des Bruttoeinkommens (§ 3 Abs. 2 Buchstaben a und b und § 4 Absätze 1 und 4) sind die Zuschläge auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelkarten — Lohnzuschlagsverordnung — (GBl. I S. 417) nicht in Anrechnung zu bringen. Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, sind die Kinderzuschläge entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) und der Ehegattenzuschlag gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 441) zusätzlich zu gewähren.

§ 5

Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Anordnung liegt vor:

- a) wenn durch amtsärztliches Attest die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung nachgewiesen wird;
- b) wenn der Ehegatte mindestens 3 schulpflichtige Kinder bzw. 2 Kinder unter 8 Jahren oder 1 Kind unter 3 Jahren in häuslicher Gemeinschaft aufzieht.

§ 6

(1) Die Höhe der monatlichen Gesamtstipendiumsumme darf das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Studierenden in den letzten 6 Monaten vor Aufnahme des Studiums nicht überschreiten.

(2) Das Höchststipendium beträgt für den im § 1 Buchst. a genannten Personenkreis monatlich 600 DM, das Mindeststipendium monatlich 220 DM. Dabei sind die Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen gemäß § 4 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) nicht anzurechnen.

(3) Für den im § 1 Buchst. b genannten Personenkreis beträgt das Höchststipendium monatlich 500 DM, das Mindeststipendium 220 DM. Dabei sind die Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen gemäß § 4 der

Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 487) nicht anzurechnen.

(4) Für den im § 1 Buchst. c genannten Personenkreis beträgt das Höchststipendium monatlich 400 DM, das Mindeststipendium 220 DM. Dabei sind die Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen gemäß § 4 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik nicht anzurechnen.

§ 7

Für jedes Studienjahr stehen 4 % der Gesamtstipendiumsumme zum Ausgleich von besonders begründeten Härtefällen zur Verfügung.

§ 8

Im übrigen gelten für alle im § 1 Buchst. a genannten Studierenden die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie für die Studierenden gemäß § 1 Buchstaben b und c die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausnahme des § 8 der vorgenannten Verordnung.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Juni 1958 über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Mittelschullehrer (GBl. I S. 546) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1959

Der Minister für Volksbildung
Prof. Dr. L e m m n i t z

Anordnung Nr. 4*

über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel.

Vom 16. April 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§ 1

Auf Grund der Einführung eines Handelsrisikos für

Fruchthobst und -gemüse,
Weintrauben,
Wildfrüchte,
Pilze.
See- und Süßwasserfische,
Fischfilet und
Heißbräucherware

in den Betrieben des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandels finden für die genannten Erzeugnisse die Bestimmungen der Anordnung vom 5. August 1955 über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel (GBl. I S. 563) in der Fassung vom 3. Juni 1957 (GBl. I S. 363; Ber. S. 375) keine Anwendung mehr.

* Anordnung Nr. 3 (GBl. I 1957 S. 363)